

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2003

vom 14. November 2003

Inhalt:

- 1. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering der Hochschule Bremen (S. 1)**
- 2. Neufassung der Wahlordnung der Hochschule Bremen vom 10. November 2003 der Hochschule Bremen (S. 4)**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering der Hochschule Bremen

vom 13. Oktober 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 20. Oktober 2003 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 13. Oktober 2003 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene, Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Electronics Engineering genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Electronics Engineering erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. April. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden, etc.) beizufügen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Programm des Masterstudiums Electronics Engineering ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,3) (ECTS-Grade A bis B-) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten nach Maßgabe von Absatz 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

b) gute englische Sprachkenntnisse

- für deutsche Studienbewerber auf dem Niveau Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Quelle Goethe Institut), nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a)
- für ausländische Studienbewerber durch den Nachweis, dass Englisch die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war oder das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests z.B. IELTS (International English Language Testing System), oder TOEFL (computer-based, Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 210 Punkten,

c) die Vorlage von zwei Referenzen von Personen, die die akademischen Fähigkeiten und die Motivation des Bewerbers einschätzen können und

e) die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium eines Programms des Studiengangs.

(2) Für die programmspezifische fachliche Eignung sind nachzuweisen:

a) Programm Microsystems Engineering

Kenntnisse in technischer Physik, Chemie, Halbleitertechnologie, Elektrotechnik / Informationstechnik und Elektronik, z. B. erworben in einem Studium der Physik / Physikalischen Technik oder einem Studium der Elektrotechnik mit Mikroelektronik und Technologie oder einem Maschinenbaustudium in Mechatronik einschließlich Werkstofftechnik,

b) Programm Laser Systems Engineering

Kenntnisse in technischer Physik, Feinwerktechnik mit technischer Optik sowie Elektrotechnik / Informationstechnik und Elektronik,

c) Programm Metrology

Kenntnisse in Elektrotechnik / Informationstechnik, Elektronik und technischer Physik sowie Kenntnisse in technischer Informatik,

d) Programm Communication Systems Engineering

umfangreiche Kenntnisse in Elektrotechnik / Informationstechnik und Elektronik, nachgewiesen durch ein einschlägiges Studium der genannten Fachgebiete.

(3) Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden empfohlen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Electronics Engineering ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

b) der programmspezifischen fachlichen Eignung,

c) der englischen Sprachkenntnisse

d) der vorgelegten Referenzen und

e) der dargelegten Motivation für das Studium vergeben.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 7

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2003 / 2004.

Bremen, den 20. Oktober 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen

Wahlordnung der Hochschule Bremen
Bekanntmachung der Neufassung
vom 10. November 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295) am 11. November 2003 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. November 2003 beschlossene Änderung der Wahlordnung vom 11. November 2002 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeiten

II. Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlhelfer
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Feststellung der gewählten Bewerber
- § 14 Nachrückverfahren
- § 15 Stellvertreter
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung
- § 18 Wahlprüfungskommission
- § 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

III. Wahlen in Gremien

- § 20 Allgemeine Regelungen
- § 21 Beteiligung mehrerer Gremien
- § 22 Wahl des Rektors
- § 23 Wahl von Konrektoren
- § 24 Wahl der Dekane
- § 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden
- § 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

IV. Weitere Bestimmungen

- § 27 Weitere Wahlen
- § 28 Wahlunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Gruppen im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist in einer Gruppe nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt des Endes der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlberechtigte an als Sitze in einem Gremium zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(4) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

(5) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Unbeschadet der §§ 17 Abs. 3, 82 Abs. 4 und 84 Abs. 3 BremHG steht das aktive und passive Wahlrecht zu:

1. jedem Mitglied der Hochschule (§ 5 Abs. 1 BremHG),
2. jeder den Mitgliedern gleichgestellten Person (§ 5 Abs. 2 BremHG). Die befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen sind nur wahlberechtigt, wenn sie auf vertraglicher Grundlage noch mindestens für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit, und, sofern sie teilzeitbeschäftigt sind, im Umfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit an der Hochschule tätig sind.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied von mehr als einem Fachbereich oder von mehr als einer Gruppe sind, haben sich durch Erklärung gegenüber der Wahlkommission einem Fachbereich bzw. einer Gruppe zuzuordnen. Die Erklärung muss der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens zugegangen sein. Soweit der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben hat, ruht sein Wahlrecht. Die Erklärung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Sie gilt nach Ablauf der Amtszeit fort, wenn

1. der Wahlberechtigte weiterhin Mitglied in mehr als einer Gruppe bzw. einem Fachbereich ist und
2. der Wahlberechtigte keine neue Erklärung abgibt.

§ 3 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten beginnt jeweils am 01. März. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern in Kommissionen und Ausschüssen und von Beauftragten zu dem Zeitpunkt, an dem das bestellende Gremium eine Neuwahl durchführt.

II. Wahlen zum Akademischen Senat und den Fachbereichsräten

§ 4 Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten bildet der Akademische Senat eine Wahlkommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Einberufung der Wahlkommission, die technische Vorbereitung und die Organisation der Wahlen obliegen dem Kanzler der Hochschule. Er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.
- (3) Für die Beschlussfassung der Wahlkommission gilt § 101 Abs. 1 bis 3 BremHG entsprechend.

§ 5 Wahlhelfer

- (1) Für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt die Wahlkommission Wahlhelfer. Dabei sollen Mitglieder aus allen Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG berücksichtigt werden.
- (2) Die Bestellung zum Wahlhelfer ist für die Betroffenen bindend, es sei denn, sie sind durch einen besonderen Grund an der Mitarbeit gehindert. Der Hinderungsgrund ist dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Nachdem die Wahlkommission die Wahltage bestimmt hat, erstellt der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. die Wahltage,
 2. die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
 3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
 5. den Hinweis, dass nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden kann und dass andere Stimmzettel und Wahlumschläge ungültig sind,
 6. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) Das Wahlausschreiben ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Gruppen (§ 5 Abs. 3 BremHG) gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch unverzüglich und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht an der Hochschule oder in seiner Gruppe verliert und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Bewerber aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen. Für jeden Bewerber soll gleichzeitig ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von der Wahlkommission festgesetzten Termin beim Vorsitzenden der Wahlkommission abzugeben. Der Vorsitzende hat das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zum Bewerber und Stellvertreter enthalten:

1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit,
3. Fachbereich, Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich,
4. die Unterschrift des Kandidaten oder
die Unterschrift des Vorschlagenden und eine Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten und des Stellvertreters.

Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen.

(4) Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen oder als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlages sämtliche Bewerber und Stellvertreter aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Stellvertreter miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenden Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt. Die Listenverbindung ist spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Bewerber und Stellvertreter mitzuteilen.

(7) Jeder Bewerber und Stellvertreter kann nur in einem Wahlvorschlag für den Akademischen Senat oder für den Fachbereichsrat genannt werden. Ist ein Bewerber oder ein Stellvertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Vorsitzenden der Wahlkommission nicht eingegangen, wird der Bewerber oder der Stellvertreter in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind Vorschlagenden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(9) Gehen bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Wahlvorschläge mit nicht mehr Bewerbern ein, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, so verlängert sich die Frist des Absatzes 2 um eine Woche. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich hochschulöffentlich zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Die Fristverlängerung kann auf einzelne Gruppen beschränkt werden.

(10) Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt gemacht. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlkommission nach Anhörung des Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der Vorsitzende der Wahlkommission Stimmzettel für die einzelnen Gruppen herstellen. Auf den Stimmzetteln sind die für die betreffende Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 8 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Für die Briefwahl sind zusätzlich vom Vorsitzenden der Wahlkommission adressierte Briefwahlumschläge und Formblätter für die Erklärung nach § 11 Abs. 5 herzustellen.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden der Wahlkommission zu stellen.

(2) Bis zum vorletzten Tage, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag können die Briefwahlunterlagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission abgeholt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 11 Wahlhandlung

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wähler nur eine Stimme, mit der er eine Liste und zugleich innerhalb der Liste einen Bewerber und zugleich dessen Stellvertreter wählt. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler den Stimmzettel. Er hat durch ein Kreuz oder gegebenenfalls mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen oder welche Bewerber oder welche Liste er wählt. Anschließend faltet er den Stimmzettel in der Weise, dass seine Wahl nicht erkennbar ist.

(4) Nachdem der Name in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der Wähler seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wähler hat sich auszuweisen, falls er dem Wahlhelfer, der das Wählerverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, nicht

bekannt ist und der Wahlhelfer dies verlangt. Der Wähler darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Wahlschein persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch übergeben werden.

(6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission frühestens am ersten Wahltag geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind alle benutzten Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter Verschluss zu nehmen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter,
5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker.

(2) Der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Liste dienen,
3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber die Kennzeichnung betrifft,
5. der Stimmzettel als nicht von der Wahlkommission herausgegeben erkennbar ist,
6. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
7. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Abs. 5 fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Briefwahlunterlagen, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Feststellung der gewählten Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.
2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.

5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.
6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die einer Listenverbindung zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
8. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
9. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das vom Vorsitzenden der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 9). Bewerbervorschläge, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

(3) Das Wahlergebnis nach § 12 Abs. 1 wird durch die Wahlkommission protokollarisch festgestellt und unverzüglich hochschulöffentlich bekanntgemacht. Der Veröffentlichung soll auch zu entnehmen sein, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerber als Nachrücker in Frage kommen. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 14 Nachrückverfahren

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter

1. seine Wählbarkeit verliert,
2. sein Mandat nicht annimmt,
3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der Stellvertreter des Gewählten nach.

(3) Scheidet auch der Stellvertreter aus, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber mit Stellvertreter aus derselben Gruppe und Liste nach.

(4) Scheidet ein Mandatsträger, der als Einzelbewerber gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste oder eine Liste als Teil einer Listenverbindung erschöpft, so wird der Nachrücker durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker enthalten.

(5) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 unbesetzt.

§ 15 Stellvertreter

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl.

(2) Der Sprecher einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Bewerbern erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder ein Stellvertreter benannt werden. Der Stellvertreter kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(3) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/Stellvertreter zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder dem endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/Stellvertreter.

§ 16 Nachwahlen

(1) Auf Beschluss der Wahlkommission kann innerhalb einer Statusgruppe eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn von den Vertretern dieser Gruppe weniger als $\frac{3}{4}$ der ihr in einem Gremium zustehenden Mandate besetzt sind.

(2) Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate unter Anwendung von Teil II der Wahlordnung. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen angemessen verkürzen und das Wahlverfahren auf Briefwahl beschränken.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Nachwahl im Gremium vorhandenen Vertreter ihrer Gruppe.

§ 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann im Hinblick auf das Ergebnis der Gruppe, in der er wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlkommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält die Wahlkommission den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 18 Wahlprüfungskommission

(1) Für das Wahlprüfungsverfahren wählt der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlkommission und Wahlprüfungskommission ist unzulässig. Das gleiche gilt für Stellvertreter.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit oder Vertretung aller ihrer Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Wahlprüfungskommission mit einer Wahl befasst wird, bei der eines ihrer Mitglieder kandidiert hat, ruht dessen Mitgliedschaft in der Wahlprüfungskommission.

§ 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob der ihr von der Wahlkommission vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl gelten nur dann auch für diese Wahl, wenn die Bewerber entsprechende schriftliche Erklärungen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission abgeben. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Ergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und die Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission. Diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält die Wahlprüfungskommission den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt sie dem Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

III. Wahlen in Gremien

§ 20 Allgemeine Regelungen

(1) Auf die Wahlen in den Gremien findet Teil II dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder wegen der Art der Wahl eine Anwendung einzelner Bestimmungen nicht sinnvoll ist.

(2) Zuständig für die Durchführung von Wahlen in Gremien ist der Vorsitzende bzw. der Vorstand des betreffenden Gremiums, soweit nicht dieser oder das Gremium die Wahlkommission oder deren Vorsitzenden im Einzelfall mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied des Gremiums oder seinem Stellvertreter zu. Ein Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums, auf der die Wahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Gremiums zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Für die Abgabe der Wahlvorschläge kann eine Frist gesetzt werden. Diese soll mindestens eine Woche betragen. Ein Wahlausschreiben ist nicht erforderlich. Gehen Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern ein, als Sitze zu vergeben sind, kann die Frist nach Satz 2 angemessen verlängert und die Wahl vertagt werden.

(5) Liegen - gegebenenfalls nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 5 - Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerbern vor, als Mandate zu vergeben sind, kann das Gremium, sofern kein Mitglied des Gremiums Widerspruch erhebt, durch Akklamation wählen.

§ 21 Beteiligung mehrerer Gremien

Sind an einer Wahl i.S.d. § 20 Abs. 1 mehrere Gremien beteiligt, führt jedes Gremium für die von ihm zu besetzenden Mandate ein eigenes Wahlverfahren durch.

§ 22 Wahl des Rektors

Die Wahl des Rektors erfolgt nach den Regelungen des § 83 BremHG.

§ 23 Wahl von Konrektoren

(1) Für die Wahl von Konrektoren gilt § 84 Abs. 2 BremHG.

(2) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Sind für das Amt eines Konrektors mehr als zwei Bewerber vorgeschlagen, findet der zweite Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(3) Sind auf einer Sitzung des Akademischen Senats mehrere Konrektoren zu wählen, können die Wahlhandlungen gleichzeitig durchgeführt werden. Jeder Stimmberechtigte hat für jede Wahlhandlung eine Stimme. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass im zweiten Wahlgang ein Bewerber mehr verbleibt, als in diesem Wahlgang noch Konrektoren zu wählen sind.

(4) Sind mehrere Konrektoren zu wählen und besteht eine Aufgabenverteilung nach § 84 Abs. 1 BremHG, haben die Vorschläge des Rektors (§ 84 Abs. 2 BremHG) zu bezeichnen, für welchen Aufgabenbereich die einzelnen Bewerber vorgeschlagen werden.

§ 24 Wahl der Dekane

(1) Jeder Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren einen Dekan sowie einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Vor der Wahl ist ein Beschluss über die Dauer der Amtszeit herbeizuführen.

(2) Die dem Fachbereich angehörenden Professoren haben das Recht, Bewerber für das Amt des Dekans und eines stellvertretenden Dekans vorzuschlagen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden. Die Wahlvorschläge und Bewerbungen müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der die Wahl stattfinden soll, beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen und die Unterschrift des Bewerbers bzw. des Kandidaten und des Vorschlagenden enthalten.

(3) Der amtierende Dekan oder sein Stellvertreter führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Das Wahlergebnis sowie die Stimmzettel werden dem Vorsitzenden der Wahlkommission zugeleitet.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates und die Mehrheit der ihm angehörenden Professoren auf sich vereinigt. Ist für keinen Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerberinnen und Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so genügt für die Wahl im dritten Wahlgang die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren. Ist der Gewählte Mitglied des Fachbereichsrats, verliert er mit der Annahme der Wahl sein Fachbereichsratsmandat; § 14 gilt entsprechend.

(5) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden Neuwahlen in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates durchgeführt.

§ 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Der Vorstand eines Gremiums wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Ist der Vorstand mit Vertretern der im Gremium vorhandenen Gruppen zu besetzen, erfolgt die Wahl nach Gruppen getrennt.

(2) Bei der Wahl eines Vorsitzenden eines Gremiums, einer Kommission oder eines Ausschusses ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über den Kreis der passiv Wahlberechtigten entscheidet das bestellende Gremium, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertretern ihrer Gruppe in dem bestellenden Gremium gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter beantragt.

(3) Ist die Kommission oder der Ausschuss mit mehreren Vertretern je Gruppe zu besetzen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Ist eine von Satz 1 abweichende Besetzung vorgesehen, ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Für jedes Mitglied der Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 80 Abs. 9 BremHG kann nach Entscheidung des bestellenden Gremiums ein Stellvertreter gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Kommission oder einem Ausschuss aus und ist ein Nachrücken nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht möglich, kann das bestellende Gremium eine Nachwahl durchführen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 27 Weitere Wahlen

Für weitere, in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Hochschule gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 28 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden regelmäßig 2 Jahre, mindestens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Unterlagen über die Wahl des Rektors werden bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende der Wahlkommission.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 12. November 2003 in Kraft.